

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 2. Dezember 2020

### **Schulamt, Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Genehmigung durch den Gemeinderat, Abschreibung Motion und Postulat**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Am 5. Dezember 2018 wurde die Motion GR Nr. 2018/75 zu einer Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) überwiesen. Mit dem von den Fraktionen von SP, FDP und Grünen eingereichten Vorstoss wird der Stadtrat beauftragt, die Aufteilung des Nachmittagstarifs für die so genannt ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag einzuführen. Damit sollen Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht nicht mehr den vollen Nachmittagsbetrag für das anschließende Betreuungsangebot bezahlen. Auch die von der AL-Fraktion eingereichte Motion GR Nr. 2018/76, die am 5. Dezember 2018 als Postulat GR Nr. 2018/474 überwiesen wurde, fordert eine Überprüfung der VO KB hinsichtlich Tarifierung, Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens.

Um gesellschaftliche, familiäre und kindgerechte Ansprüche in Einklang zu bringen, soll die schulische Betreuung aufgrund der genannten parlamentarischen Vorstösse flexibler und familienfreundlicher gestaltet werden. Mit dieser Vorlage soll die bestehende VO KB entsprechend angepasst und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Unter Vorbehalt dieser Genehmigung sollen in Stadtratskompetenz auch die Anhänge 1 und 3 zur Verordnung angepasst werden. Sodann wird in dieser Vorlage auf verschiedene Rechtsänderungen hingewiesen, die mit der vorliegenden Teilrevision der VO KB und ihrer Anhänge 1 und 3 in Zusammenhang stehen, jedoch in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen.

Die veränderten Bestimmungen führen zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zu einer erhöhten Flexibilität für die Eltern bei der Anmeldung für Betreuungsangebote der schulischen Betreuung. Sie haben Auswirkungen auf alle Regel-, Sonder- und Tagesschulen 2025 der Stadt Zürich.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Schulische Betreuung**

Bis etwa 2006 waren Unterricht und Betreuung in der Stadt Zürich weitgehend unabhängig voneinander organisiert. Sowohl die Lehrpersonen als auch die Hortleitungen waren direkt der Kreisschulpflege unterstellt. Es bestand wenig institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung bzw. zwischen den verschiedenen Betreuungsangeboten.

Mit Erlass der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, OS, AS 412.103) im Jahr 2006 wurde die Betreuung als Fachbereich der Schule verankert und damit auch institutionell in den Lebensraum Schule eingebunden. In der VO KB wurden die Betreuungsangebote festgelegt: Morgen-, Mittags-, Nachmittags- / Abendbetreuung sowie Ferienbetreuung, Tagesschulen und Schülerclubs sowie Betreuungsangebote für die Sonderschulen.

Da in der Stadt Zürich jedes Kind mit Bedarf Anrecht auf einen Betreuungsplatz hat, wurden die Betreuungsangebote in den letzten Jahren stark ausgebaut. Das Wachstum der Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung entwickelte sich dabei weniger stark als das Wachstum über Mittag. Dennoch ist auch die Nachfrage nach den Angeboten am Nachmittag in den

vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Schuljahr 2019/20 liegt der Nutzungsgrad der «Nachmittags- / Abendbetreuung» in den Tagesschulen 2025 bei 45 Prozent, derjenige der Regelschulen bei 35 Prozent.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen – beispielsweise neue Familienformen oder erhöhte Anforderungen an die Beschäftigten hinsichtlich Mobilität und Flexibilität – steht die schulische Betreuung vor neuen Herausforderungen, die Bereitschaft zur Innovation und eine verstärkte Orientierung an den Bedürfnissen der Familien erfordern.

## 2.2 Lebensraum Schule

Der Lebensraum Schule umfasst neben der Unterrichtszeit auch die Betreuungsangebote von schulischen Betreuungseinrichtungen und von anderen Anbietern.

Der Stadtrat hat im November 2018 den Strategieschwerpunkt «Tagesschule zum Lebensraum Schule weiterentwickeln» als einen von sechs Strategieschwerpunkten festgelegt. Damit untermauert er das klare Abstimmungsergebnis zur Tagesschule 2025 im Juni 2018: Die Stadtzürcher Bevölkerung wünscht ein Volksschulmodell, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert, das freiwillig, verlässlich und zahlbar ist. Daher soll der Lebensraum Schule in einem nächsten Schritt in diese Richtung weiterentwickelt werden.

In den Tagesschulen 2025 verbringen die Schülerinnen und Schüler diejenigen Mittage in der Schule, an denen sie nachmittags Unterricht haben. Diese Mittage werden als gebunden bezeichnet. Die Teilnahme an den gebundenen Mittagagen ist freiwillig. Das heisst, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihre Kinder von den gebundenen Mittagagen abmelden können.

Die Weiterentwicklung der ungebundenen Betreuungsangebote betrifft die Betreuungs- und Freizeitangebote, die am Nachmittag an den Unterricht anschliessen, sowie die Betreuungs- und Freizeitangebote in den Ferien. Im Lebensraum Schule soll damit ein Gesamtkonzept aus Unterricht, Betreuungs- und Freizeitangeboten über die Kernzeiten der Tagesschule hinaus entstehen. Damit werden auch die drei Formen der Bildung adressiert: Während der klassische Wissenserwerb im Unterricht für die formale Bildung steht, werden zusätzliche Angebote mit Lernzielen wie z. B. kreative, musische oder sportliche Kurse der non-formalen Bildung zugeordnet. Die informelle Bildung ist individuell und findet ausserhalb strukturierter, reglementierter Lehrgänge statt. Sie entspricht persönlichen Bedürfnissen und beinhaltet individuelles Lernen in der Freizeit, zum Beispiel mit Freunden oder in einem Verein.

Die Angebote im Lebensraum Schule sollen freiwillig, verlässlich und bezahlbar sein sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Bis 2023 sollen Grundlagen geschaffen werden, damit neben der herkömmlichen schulischen Betreuung drei weitere Angebotstypen aufgebaut werden können:

- **Angebote vom Schulpersonal:** Dazu zählen die Kurse, die vom Lehr- und Betreuungspersonal durchgeführt werden.
- **Angebote von schulnahen Partnern:** Es handelt sich dabei um Angebote, die vom Schul- und Sportdepartement organisiert und / oder mitfinanziert werden, z. B. Angebote von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), des Sportamts (SPA), der Schulkultur, der Schulgärten, von BibliothekPLUS sowie in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).
- **Angebote von externen Anbietern:** Hier geht es um Angebote von Gemeinschaftszentren (GZ), Sport-, Eltern- oder Theatervereinen. Solche Trägerschaften ergänzen etwa mit einem Philosophiekurs oder einem Kurs in Robotik das Nachmittagsangebot.

### **3. Grundzüge der Änderungen**

#### **3.1 Splittung der Nachmittagsangebote**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Die ungebundene «Nachmittags- / Abendbetreuung» wird an allen Wochentagen in zwei Module aufgeteilt. Das erste Modul «Nachmittagsbetreuung Modul 1» (nachfolgend «Modul 1») dauert von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und wird an Tagen ohne Nachmittagsunterricht angeboten. Das zweite Modul «Nachmittagsbetreuung Modul 2» (nachfolgend «Modul 2») beginnt um 15.30 Uhr, dauert bis 18.00 Uhr und wird an Tagen mit und ohne Nachmittagsunterricht angeboten. Die beiden Module für die Nachmittagsbetreuung werden als Elemente der Tagesstruktur in Art. 28 Abs. 3 VO KB verankert. Die genaue zeitliche Ausdehnung wird gemäss Art. 28 Abs. 4 VO KB durch die Schulpflege festgelegt.

Die Aufteilung in zwei Module soll der Tatsache Rechnung tragen, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Nachmittagsunterricht nur maximal die Hälfte der Zeit in der Betreuung anwesend sind, für die aktuell der ganze Nachmittag- / Abendtarif in Rechnung gestellt wird. Das Anliegen der Motion zielt entsprechend auch auf eine Teilung des Tarifs ab. Der Tarif für die Module 1 und 2 berechnet sich gemäss Art. 10 VO KB nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Minimal- und Maximaltarif ergeben sich aus Anhang 3 zur VO KB, der vom Stadtrat festgelegt wird. Der Minimaltarif beträgt dabei 2 Franken, der Maximaltarif 20 Franken pro gebuchtes Modul. Da der Übergang von Modul 1 zu Modul 2 in allen Regel- und Tagesschulen zum gleichen Zeitpunkt erfolgen soll, wurde dieser aufgrund des Unterrichtsschlusses der Regelschulen am Nachmittag generell auf 15.30 Uhr gelegt. Damit führt die Teilung zu keinen grossen Änderungen in der Schulorganisation und auch zu keiner Ungleichbehandlung der Tagesschulen 2025 gegenüber den Regelschulen. Der gewählte Zeitpunkt hat aber Auswirkungen auf die Länge der beiden Module: Modul 2 ist bei gleichem Tarif 60 Minuten länger als Modul 1. Für die Eltern werden dadurch zusätzliche Anreize geschaffen, das Modul 2 an Tagen mit Nachmittagsbetreuung zu buchen, was zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führt.

Mit den vorliegenden Änderungen vergünstigen sich die Betreuungsangebote an Tagen mit Nachmittagsunterricht. Eine Kostenreduktion bei der Buchung von weiteren, parallel stattfindenden externen Angeboten erfolgt nicht. Geht ein Kind beispielsweise um 16.00 Uhr in ein externes Angebot (z. B. Instrumentalunterricht an MKZ) und dann um 17.00 Uhr wieder zurück in die Betreuung, wird der normale Tarif für das Modul 2 verrechnet.

Die Aufteilung in zwei Module hat unterschiedliche Konsequenzen für Regel-, Sonder- und Tagesschulen 2025. Diese werden nachfolgend getrennt aufgeführt.

##### **3.1.2 Regel- und Sonderschulen**

**An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht** können nach der Mittagsbetreuung das Modul 1 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und das Modul 2 von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr je separat gebucht werden.

**An Tagen mit Nachmittagsunterricht** besteht im Anschluss an den Unterricht ab 15.30 Uhr die Möglichkeit, das Modul 2 zu buchen.

##### **3.1.3 Tagesschulen 2025**

**An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht** kann nach der Mittagsbetreuung das Modul 1 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und das Modul 2 von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr je separat gebucht werden.

**An Tagen mit Nachmittagsunterricht** besteht analog den Regelschulen kein Modul 1. Die Schülerinnen und Schüler können in Tagesschulen 2025 nach stundenplanmässigem Schulschluss am Nachmittag bis 15.30 Uhr in den schuleigenen Angeboten betreut werden. Dies unabhängig davon, wann der Unterricht in der einzelnen Schule aufhört, und unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler für den gebundenen Mittag angemeldet sind oder nicht. Es handelt sich dabei um ein unentgeltliches Betreuungsmodul, das beispielsweise die Aufgabenstunden, eine offene Bibliothek, eine Bewegungsecke, freies Spiel im Aussenraum, offenes Singen, Handarbeit usw. umfassen kann. Weil diese Angebote wie erwähnt auch Schülerinnen und Schülern offenstehen, die von den gebundenen Mittagen abgemeldet sind, wird von «offenen Angeboten» gesprochen. Wie die Zeit konkret ausgestaltet wird, liegt in der Verantwortung der Betreuung der jeweiligen Schule. Ab 15.30 Uhr besteht die Möglichkeit, ergänzend zum Tagesschulangebot das Modul 2 zu buchen.

Die «offenen Angebote» nach Unterrichtsschluss an den Tagen mit Nachmittagsunterricht sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der VO KB. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sollen mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschulen 2025 geschaffen werden. Im Übrigen gelten für die dargestellten ungebundenen Betreuungsangebote dieselben VO KB-Bestimmungen wie für die Regel- und Sonderschulen, die mit dieser Teilrevision geschaffen werden.

### **3.1.4 Flexibilisierung durch ergänzende Angebote zur schulischen Betreuung**

Die Aufteilung der Nachmittagsbetreuung in zwei Module bietet zudem die Möglichkeit, dass Kinder neben der herkömmlichen Betreuung in ergänzende, non-formale Angebote des Schulpersonals oder von schulnahen oder externen Anbietern wechseln (vgl. dazu Kapitel 2.2). Um eine optimale Flexibilisierung zu erreichen, ist die Koordination und Verzahnung der unterschiedlichen Betreuungs- und Freizeitangebote erforderlich. Zum einen können die Angebote zeitlich aufeinander abgestimmt werden, indem die ergänzenden Angebote während der entsprechenden Modulblöcke stattfinden. Zum anderen können die ergänzenden Angebote inhaltlich-thematisch anknüpfen, indem sie non-formale und informelle Bildungsangebote zur Verfügung stellen, die das Betreuungsangebot ergänzen. Dies führt für die Schülerinnen und Schüler zu einer Erweiterung des Angebots der Nachmittagsbetreuung. Es sind entsprechende Ausführungsbestimmungen geplant, welche die Schulpflege gestützt auf Art. 32 VO KB erlässt.

## **3.2 Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Betreuung**

### **3.2.1 Verkürzung der Anmelde-, Mutations- und Kündigungsfristen**

Die Buchung von Betreuungsangeboten an Tagen mit Unterricht erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer unbefristeten Betreuungsvereinbarung. Diese legt einen regelmässig beanspruchten Betreuungsbedarf pro Woche (z. B. jeweils am Dienstag- und Donnerstagnachmittag) fest (Art. 13 VO KB). Für die Änderung oder Kündigung der gebuchten Betreuung gelten Mutations- und Kündigungsfristen. Diese sollen neu von 60 auf 30 Tage verkürzt werden. Dasselbe gilt für die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung. Die Festlegung der neuen Fristen erfolgt gestützt auf Art. 32 VO KB in Zuständigkeit der Schulpflege.

### **3.2.2 Einzeltagbuchungen für schulfreie Tage**

Gestützt auf § 32 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV, LS 412.101) legt die Schulpflege zusätzlich zu den Schulferien schulfreie Tage fest. Es handelt sich dabei jeweils um den Knabenschiesmontag, den Gründonnerstag, den Freitag nach Auffahrt und den Sechseläutenmontag. An diesen schulfreien Tagen kann sich das Betreuungsbedürfnis der Eltern verändern. Deshalb stehen ihnen an diesen Tagen neu dieselben Betreuungsangebote wie während der Tage mit Unterricht zur Verfügung. Die Eltern können diese Betreuungsangebote einzeltagsweise buchen. Für reguläre Buchungen bis zu 30 Tagen im Voraus gelten dieselben Tarife

wie bei Buchungen im Rahmen einer unbefristeten Betreuungsvereinbarung. Bei Unterschreiten dieser Frist gelten die Anmeldungen als spontane Buchung mit höherem Tarif (siehe Kapitel 3.2.4).

Weiter besteht an diesen Tagen zusätzlich ein Betreuungsangebot während der Blockzeiten, das stets einzeltagweise gebucht wird. Für reguläre Buchungen bis zu 30 Tagen im Voraus wird wiederum ein günstigerer Tarif verrechnet als für spontane Buchungen, bei welchen diese Frist unterschritten wird.

### **3.2.3 Einzeltagbuchungen für Q-Tage**

Auch Tage mit schulinterner Weiterbildung (Q-Tage) während der Schulwochen sind unterrichtsfrei. Entsprechend können die Eltern auch an Q-Tagen die Betreuungsangebote einzeltagweise zu den in Kapitel 3.2.2 genannten Tarifen mit regulärer oder spontaner Buchung in Anspruch nehmen. Ein Unterschied zu den schulfreien Tagen besteht für das Betreuungsangebot während der Blockzeiten: Aufgrund des kantonalen Rechts ist an Schultagen während der Blockzeiten eine unentgeltliche Betreuung zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 Volksschulgesetz, VSG, LS 412.100). Für reguläre Buchungen bis zu 30 Tagen im Voraus sowie für spontane Buchungen, soweit die betrieblichen Verhältnisse solche zulassen, ist die Betreuung während der Blockzeiten an Q-Tagen daher für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Mit den Einzeltagbuchungen an schulfreien Tagen und Q-Tagen können die Erziehungsberechtigten nach dem Gesagten differenziert nach Bedarf buchen. Sie bezahlen nur noch die effektiv benötigten und gebuchten Betreuungsangebote. Bisher waren diese Betreuungsangebote in die Monatspauschale einkalkuliert (siehe Kapitel 3.3). Durch die Einzeltagbuchungen wird auch für die Schulen die Betreuungsplanung erleichtert.

Die Festlegung der Tarife fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. dazu hinten Kapitel 4.2). Die übrigen Modalitäten werden gestützt auf Art. 32 VO KB durch die Schulpflege geregelt.

### **3.2.4 Spontane Buchungen der Betreuungsangebote**

Für alle ungebundenen Betreuungsangebote während der Schulwochen und der Schulferien soll die Möglichkeit spontaner Buchungen geschaffen werden, sofern die betrieblichen Voraussetzungen dies erlauben. Spontane Buchungen ermöglichen es den Eltern, ein Betreuungsangebot ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen. Eine vorbestehende Betreuungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

An Tagen mit Unterricht erfolgt die Buchung wie erwähnt grundsätzlich im Rahmen einer unbefristeten Betreuungsvereinbarung für einen regelmässigen Betreuungsbedarf (siehe Kapitel 3.2.1). An diesen Tagen gelten alle einzeltagweise gebuchten Angebote unabhängig von der Anmeldefrist, die auch unterschritten werden kann, als spontane Buchungen.

An schulfreien Tagen und Q-Tagen erfolgt die Buchung wie erwähnt durchwegs einzeltagweise (siehe Kapitel 3.2.2 und 3.2.3). Hier gilt als spontane Buchung, wenn die für reguläre Buchungen festgelegte Frist von 30 Tagen unterschritten wird.

Für spontane Buchungen gelangt ein höherer Tarif als bei den regulären Buchungen zur Anwendung. Dieser wird in Anhang 3 zur VO KB in Stadtratskompetenz festgelegt. Die übrigen Modalitäten werden gestützt auf Art. 32 VO KB wiederum durch die Schulpflege geregelt.

## **3.3 Taggenaue Abrechnung**

Mit den vorliegenden Änderungen hin zu Einzeltagbuchungen an schulfreien Tagen und Q-Tagen (Kapitel 3.2.2 und 3.2.3) und der spontanen Buchung von Betreuungsangeboten (Kapitel 3.2.4) ist die Weiterführung der bisherigen Monatspauschale für die Elternbeiträge im Schulbereich wenig sinnvoll.

Deshalb soll die Abrechnung der Betreuungsleistungen einzeltagsweise verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt werden. Art. 12 Abs. 3–5 VO KB werden entsprechend angepasst.

### 3.4 Umsetzungszeitpunkt

Die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision der VO KB und ihrer Anhänge 1 und 3 ist auf Beginn des Schuljahrs 2022/23 (1. August 2022) geplant. Auf diesen Zeitpunkt hin soll auch die Schulpflege ihre Ausführungsbestimmungen beschliessen und in Kraft setzen.

## 4. Erläuterungen zu den Änderungen

### 4.1 Änderungen der VO KB

#### Art. 12

Bislang wurde im Schulbereich aufgrund der gebuchten Betreuungstage wie im Vorschulbereich gemäss Art. 12 Abs. 3–5 VO KB eine Monatspauschale für den Elternbeitrag errechnet. Darin einkalkuliert war auch die Betreuung an schulfreien Tagen sowie an Tagen mit schulinterner Weiterbildung (Q-Tagen). Neu sollen die Elternbeiträge im Schulbereich stattdessen einzeltagsweise verrechnet, jedoch weiterhin monatlich in Rechnung gestellt werden. Denn einerseits können nun alle ungebundenen Betreuungsangebote auch spontan gebucht werden. Und andererseits sollen die Eltern an schulfreien Tagen und an Q-Tagen nur die tatsächlich gebuchten Betreuungsangebote bezahlen müssen. Durch die einzeltagsweise Verrechnung werden alle Angebote nach dem gleichen Prinzip abgerechnet (Reduktion des administrativen Aufwands) und nur die effektiv gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt (Nutzen für die Kundinnen und Kunden).

Art. 12 **Abs. 3 und 4** sind daher so umzuformulieren, dass diese – inhaltlich unverändert – nur noch für den Vorschulbereich zur Anwendung gelangen.

**Abs. 5** hält für den Schulbereich fest, dass die Elternbeiträge einzeltagsweise verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt werden. Dies gilt sowohl für städtische Betreuungseinrichtungen als auch für private Betreuungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung.

#### Art. 28

In **Abs. 2** wird als Element der Tagesstruktur an Stelle der bisherigen «Nachmittags- / Abendbetreuung» neu nur noch die «Nachmittagsbetreuung» erwähnt.

Der neue **Abs. 3** legt fest, dass die Nachmittagsbetreuung an sämtlichen Wochentagen die «Nachmittagsbetreuung Modul 1 (erste Hälfte Nachmittag)» und die «Nachmittagsbetreuung Modul 2 (zweite Hälfte Nachmittag)» umfasst.

Die genaue zeitliche Ausdehnung der Module bestimmt gestützt auf Art. 28 Abs. 3 VO KB, der neu unverändert zu **Abs. 4** wird, die Schulpflege. Wie dargelegt, soll das Modul 1 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und das Modul 2 von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr dauern.

#### Art. 30

In Art. 30 **Abs. 1 lit. a** wird als Betreuungs-Standardangebot anstelle der «Nachmittags- / Abendbetreuung» neu nur noch die «Nachmittagsbetreuung» erwähnt und auf Art. 28 Abs. 3 VO KB verwiesen. Dort findet sich die Rechtsgrundlage für die Module 1 und 2.

In **Abs. 1 lit. b** sind die Ferienlager als Betreuungsangebot zu streichen. Die Schulpflege hat bereits am 21. August 2018 beschlossen, dass keine Ferienbetreuungs-lager mehr durchgeführt werden sollen. Das Angebot entsprach nicht mehr der Nachfrage und wurde nur in einzelnen Schulen angeboten. Die Stadt Zürich bietet für die Schülerinnen und Schüler zahlreiche Ferienangebote an, die alternativ genutzt werden können. Der Verzicht auf die Ferienlager soll in der vorliegenden Bestimmung nachvollzogen werden.

## **4.2 Änderungen des Anhangs 1 zur VO KB**

### **Bst. B Ziffer 4.1**

In der Tabelle unter Bst. B Ziff. 4.1 zu den Angeboten im Schulbereich sind anstelle der bisherigen Nachmittags- / Abendbetreuung die Nachmittagsbetreuung Modul 1 sowie die Nachmittagsbetreuung Modul 2 anzuführen und mit dem zugehörigen Prozentsatz der Anrechnung zu versehen.

## **4.3 Änderungen des Anhangs 3 zur VO KB**

### **Bst. A Ziffer 1**

In der Tabelle unter Bst. A Ziff. 1 sind anstelle der bisherigen Nachmittags- / Abendbetreuung die Nachmittagsbetreuung Modul 1 sowie die Nachmittagsbetreuung Modul 2 anzuführen und mit den zugehörigen Minimal- und Maximaltarifen zu versehen.

Auf die Spalte mit der Betreuungszeit in Stunden ist neu zu verzichten. Die Festlegung der genauen Dauer der einzelnen Angebote obliegt gemäss Art. 28 Abs. 3 bzw. neu Abs. 4 VO KB der Schulpflege. Ebenso kann auf die Angabe des maximalen Leistungsbeitrags verzichtet werden. Dieser ergibt sich ohne weiteres aus der Differenz zwischen Minimal- und Maximaltarif.

Aufgrund des Wechsels zur Einzeltagbuchung an den schulfreien Tagen (Knabenschiesenmontag, Gründonnerstag, Freitag nach Auffahrt und Sechseläutenmontag) und an schulspezifischen Weiterbildungstagen (Q-Tagen) wird zusätzlich die Betreuung während der Blockzeit an diesen Tagen als Angebot aufgeführt. Bei schulspezifischen Weiterbildungen ist diese aufgrund des kantonalen Rechts unentgeltlich anzubieten (§ 27 Abs. 2 VSG). An den schulfreien Tagen entsprechen die addierten Maximaltarife aller Betreuungsangebote für die Ganztagesbetreuung (Morgen, Blockzeit, Mittag und Nachmittag) dem Maximaltarif der Ferienbetreuung.

Weil in der VO KB (in Art. 30 Abs. 1) neu auf die Ferienlager als Betreuungsangebot verzichtet wird, ist auch der zugehörige Tarif obsolet. Auf diesen kann somit verzichtet werden.

Auf den Mittagstisch mit mitgebrachter Verpflegung als Angebot kann ebenfalls verzichtet werden, da dieses im Schuljahr 2019/20 in der ganzen Stadt nur noch in einem Hort bestand und von lediglich acht Schülerinnen und Schülern genutzt wurde. Der entsprechende Tarif ist daher zu streichen. Für betroffene Schülerinnen und Schüler kann in der gleichen Schule die ordentliche Mittagsbetreuung sichergestellt werden.

Die bisherigen Tagesschulen (einschliesslich Tageskindergärten) sind heute alle ins Projekt Tagesschulen 2025 überführt. Deshalb gelten für sie die auf die Tagesschulen 2025 anwendbaren Tarife, insbesondere der Einheitstarif von 6 Franken für die gebundenen Mittag. Auch auf die Spezialtarife für Tagesschulen kann vorliegend daher verzichtet werden.

Die Tabelle differenziert neu zwischen «Buchung regulär» und «Buchung spontan». Zur Erläuterung kann primär auf die vorstehenden Erwägungen in den Kapiteln 3.2.2 bis 3.2.4 verwiesen werden. Die spontane Inanspruchnahme wird jeweils in Absprache mit der Leitung Betreuung vereinbart. Denn eine solche Buchung ist nur möglich, wenn dies die betrieblichen Voraussetzungen erlauben, insbesondere wenn der kantonal vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:11 nicht überschritten wird. Aufgrund des mit diesen unregelmässigen und kurzfristigen Buchungen erhöhten administrativen Aufwands wird dafür (bei Minimal- und Maximaltarif) ein Zuschlag von 3 Franken erhoben.

### **Bst. A Ziffer 2**

Die spontane Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten, wie sie in Bst. A Ziffer 1 für Angebote mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen vorgesehen wird, soll auch für Angebote mit

Einheitstarifen genutzt werden können. Sowohl die Morgenbetreuung (neu) wie auch das Sekundarschule Modell B (bisher) können auch spontan in Anspruch genommen werden. Der Zuschlag von 3 Franken wird auch bei den Angeboten mit Einheitstarifen erhoben. Bei den regulären Buchungen ist bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage auf begründetes Gesuch wie bis anhin eine Reduktion bis auf Fr. 4.50 pro Mittag möglich. Bei spontanen Buchungen besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Modalitäten für die spontane Inanspruchnahme der Betreuungsangebote legt die Schulpflege gestützt auf Art. 32 VO KB fest.

### **Bst. A Ziffern 4 und 5**

In diesen Bestimmungen ist der Begriff «Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz» durch «Schulpflege» zu ersetzen. Dies entspricht der durch das neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) erforderlich gewordenen terminologischen Anpassung gemäss Teilrevision der Gemeindeordnung vom 26. November 2017.

## **5. Gesellschaftliche Auswirkungen**

Flexible Betreuungsangebote in der schulischen Betreuung sollen die Bildungschancen für die Entwicklung des Kindes erhöhen, zur Wirtschaftlichkeit beitragen und zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen.

### **5.1 Bildungschancen**

Der Lebensraum Schule besteht aus Unterricht, den gebundenen Mittagen sowie ungebundenen Betreuungsangeboten. Diese müssen aufeinander abgestimmt sein, damit sie zusammen ein gut strukturiertes und bedarfsgerechtes Gesamtangebot bilden. Im Unterricht liegt der Fokus auf der durch den Lehrplan definierten formalen Bildung, in den ungebundenen Zeiten am Nachmittag einerseits auf der non-formalen Bildung, andererseits aber auch auf der «zweckfreien» Freizeitgestaltung (Spielen, Erholen usw.). Die Schülerinnen und Schüler können von niederschweligen und vielfältigen Angeboten am Nachmittag profitieren. Diese unterstützen die soziale und sprachliche Integration und bieten Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Familien Gelegenheit für Begegnungen und Erfahrungen ausserhalb des formellen Unterrichts.

### **5.2 Wirtschaftlichkeit**

Wirtschaftlichkeit bedeutet im Kontext der Nachmittagsangebote einerseits, dass die Zahlbarkeit für die Eltern gewährleistet ist. Die Eltern sollten sich die von der Schule angebotenen Betreuungsangebote leisten können. Durch die Flexibilisierung der Betreuungsangebote werden die Angebote an Nachmittagen mit Unterricht für die Eltern günstiger. Andererseits ist Wirtschaftlichkeit auch mit der Finanzierbarkeit der Angebote und dem damit einhergehenden Kostendeckungsgrad verbunden. Es ist davon auszugehen, dass der Kostendeckungsgrad steigt. Denn die Buchung einzelner Module ist preislich auch für einkommensstarke Familien attraktiver. Auch die Arbeitgeber sind interessiert an einer kalkulierbaren Beschäftigung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Bereitstellung flexibler Rahmenbedingungen für die schulische Betreuung kann sich volkswirtschaftlich auszahlen, da bei den Mitarbeitenden die Gewährleistung einer verlässlichen Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder die Motivation im Arbeitsprozess erhöht.

### **5.3 Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann durch die Aufteilung in zwei Nachmittagsmodule verbessert werden. Dadurch wird es Eltern ermöglicht, den Alltag ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend flexibel zu gestalten. Sie müssen nicht das volle Betreuungsangebot nutzen, sondern können abhängig von ihren familiären Bedürfnissen Modulblöcke wählen. Die

zeitliche Flexibilität nimmt Druck aus dem Familienalltag und kann gleichzeitig die Familienzeit erhöhen.

Die verbesserten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten auch einen Beitrag zur Gleichstellung von Mann und Frau. Für die Eltern optimieren sich die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Dies fördert eine gleichmässige Aufteilung der Familienarbeit. All dies kann zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit beider Elternteile führen, sodass Unternehmen von einem breiteren Angebot an Arbeitskräften profitieren. Insgesamt können dadurch positive Effekte auf Steuereinnahmen und Sozialhilfe entstehen.

#### **5.4 Auswirkungen auf das schulische Betreuungspersonal**

Zeitlich und organisatorisch flexiblere Betreuungsangebote haben wie erwähnt das Ziel, Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Gleichzeitig sollten bei der Gestaltung der Angebote die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Flexibilität und Zumutbarkeit für Kinder unterschiedlichen Alters und die Sicherung des Kindeswohls mitberücksichtigt werden. Dem pädagogischen Auftrag der schulischen Betreuung kommt entsprechend eine hohe Bedeutung zu. Die Gewährleistung hoher Flexibilität unter Beibehaltung einer hohen Betreuungsqualität erfordert kluge Konzepte. Voraussetzung hierfür ist die Offenheit und auch die Bereitschaft der Betreuungsmitarbeitenden zu einer gewissen Veränderung. Sinnvolle Anknüpfungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Betreuungspersonal bieten sich im Rahmen der Angebote des Schulpersonals, indem das Betreuungspersonal in den vorgegebenen Modulzeiten Kurse für die Schülerinnen und Schüler anbieten kann. Voraussetzung hierfür sind die entsprechenden Qualifikationen des Personals und die nötigen Ressourcen.

### **6. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt**

#### **6.1 Aufteilung in zwei Module**

Die finanziellen Auswirkungen einer Aufteilung der «Nachmittags- / Abendbetreuung» in zwei Module lassen sich nur schwer beziffern. Die Kostenschätzung beruht auf Annahmen, wie sich das Buchungsverhalten an Nachmittagen mit Unterricht verändern wird, wenn die Eltern nur noch das Modul 2 buchen anstelle des bisherigen Angebots «Nachmittags- / Abendbetreuung». In den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass sich das Buchungsverhalten an Nachmittagen ohne Unterricht gegenüber der Buchung der heutigen «Nachmittags- / Abendbetreuung» nicht verändert. Bei den Berechnungen wird entsprechend an Nachmittagen mit Unterricht das Modul 1 ausser Betracht gelassen. Auch wird in den Berechnungen davon ausgegangen, dass sich die Kosten für das Betreuungspersonal nicht verändern. Damit führen die Annahmen jeweils zu Mindereinnahmen «ceteris paribus». Dies, weil jeweils «nur» eine Variable – das Buchungsverhalten der Eltern – verändert wird, die anderen Bedingungen bei den Berechnungen jedoch gleich bleiben.

Berechnet werden auf dieser Grundlage jeweils die Mindereinnahmen, da durch die Tarifsplittung an Nachmittagen mit Unterricht neu das Modul 2 gebucht wird. Dies führt zu Einbussen bei den Tarifeinnahmen, da die Eltern an Tagen mit Nachmittagsunterricht 20 Franken anstelle von 40 Franken im Maximaltarif bezahlen.

Im Schuljahr 2019/20 wurde die heutige «Nachmittags- / Abendbetreuung» insgesamt 1 244 352 Mal gebucht (die Zahlen wurden hochgerechnet aus einer Stichwoche). Die Betreuungseinheiten «Mit Nachmittagsunterricht» (633 718) entsprechen allen Buchungen, die an Tagen mit Nachmittagsunterricht gebucht wurden. Die Betreuungseinheiten «ohne Nachmittagsunterricht» (610 634) entsprechen allen Buchungen, die an Tagen ohne Nachmittagsunterricht gebucht wurden.

Für die Berechnung der Teilung wurden die Betreuungseinheiten «Nachmittags- / Abendbetreuung» für die Buchungen der Regelschulen und für die Tagesschulen entsprechend der

hochgerechneten Anzahl Nachmittage aufgeteilt in Buchungen mit und ohne Nachmittagsunterricht. Der Anteil Teilung zeigt damit auf, an wie vielen Nachmittagen mit Unterricht das Angebot «Nachmittags- / Abendbetreuung» besucht wird im Vergleich zu den Nachmittagen ohne Unterricht. Die berechneten Zahlen sind auf Dezimalstellen gerundet (was zu minimalen Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen führen kann).

	Betreuungseinheit Nachmittags- / Abendbetreuung im SJ 2019/20	Anteil Teilung	Mit Nachmittags- unterricht	Ohne Nachmittags- unterricht
Regelschule	1 009 344	51,4%	518 399	490 945
Tagesschule	235 008	49,1%	115 318	119 690
<b>Insgesamt</b>	<b>1 244 352</b>		<b>633 718</b>	<b>610 634</b>
20 % mehr Buchungen			760 461	

**Annahme 1:** In der ersten Annahme «Gegenüber dem heutigen ganzen Nachmittag buchen gleichviele Eltern das Modul 2» wird davon ausgegangen, dass sich das Buchungsverhalten der Eltern nicht ändern wird und an Nachmittagen mit Unterricht das Modul 2 gleich viel gebucht wird wie gegenwärtig das Angebot «Nachmittags- / Abendbetreuung».

Die bisherigen Einnahmen ergeben sich jeweils aus den Betreuungseinheiten «Betreuungseinheit Nachmittags- / Abendbetreuung Insgesamt» (1 244 352) \* Elternbeitrag. Der Elternbeitrag von Fr. 17.097 entspricht den heutigen durchschnittlichen Einnahmen für das Angebot Nachmittags- / Abendbetreuung (bei einem Beitragsfaktor von durchschnittlich 38.1 Prozent wird wie folgt gerechnet: 38.1 Prozent \* 37 Franken plus 3 Franken).

	Elternbeitrag	Franken
Bisherige Einnahmen Nachmittags- / Abendbetreuung	17.097	21 274 686
Neue Einnahmen Modul 2	9.0485	5 734 193
Neue Einnahmen Modul 1 und Modul 2	18.097	11 050 652
<b>Mindereinnahmen Total</b>		<b>4 489 841</b>

**Annahme 2:** In der zweiten Annahme «Gegenüber dem heutigen ganzen Nachmittag steigen die Buchungen für das Modul 2 um 20 Prozent an Tagen mit Nachmittagsunterricht» wird davon ausgegangen, dass an Nachmittagen mit Unterricht das Modul 2 von 20 Prozent mehr Schülerinnen und Schülern besucht wird.

	Elternbeitrag	Franken
Bisherige Einnahmen Nachmittags- / Abendbetreuung	17.097	21 274 686
Neue Einnahmen Modul 2	9.0485	6 881 031
Neue Einnahmen Modul 1 und Modul 2	18.097	11 050 652
<b>Mindereinnahmen Total</b>		<b>3 343 002</b>

**Annahme 3:** In der dritten Annahme «Gegenüber dem heutigen ganzen Nachmittag steigen die Buchungen für das Modul 2 um 20 Prozent an Tagen mit Nachmittagsunterricht und der durchschnittliche Elternbeitrag steigt um 5 Franken» wird davon ausgegangen, dass das Modul 2 auch für einkommensstarke Eltern attraktiv ist und dadurch der durchschnittliche Beitrag, den Eltern für das Modul 2 zahlen, von 9 auf 14 Franken steigt.

	Elternbeitrag	Franken
Bisherige Einnahmen Nachmittags- / Abendbetreuung	17.097	21 274 686
Neue Einnahmen Modul 2	14.0485	10 683 336
Neue Einnahmen Modul 1 und Modul 2	23.097	14 103 825
<b>Mindereinnahmen Total</b>		<b>-3 512 475</b>

Zusammengefasst führen die Annahmen zu folgenden jährlichen Mindereinnahmen:

<b>Annahme Gegenüber dem heutigen ganzen Nachmittag...</b>	<b>Geschätzte Mindereinnahmen «ceteris paribus» pro Jahr in Franken</b>
1. ... buchen gleichviele Eltern das Modul 2.	4,5 Mio.
2. ... steigen die Buchungen für das Modul 2 um 20 %.	3,3 Mio.
3. ... steigen die Buchungen für das Modul 2 um 20 % und steigt der durchschnittliche Elternbeitrag um 5 Franken.	-3,5 Mio.

Die Splittung des Nachmittags kann «ceteris paribus» zu Mindereinnahmen von bis zu 4,5 Millionen Franken pro Jahr führen, wenn sich das Buchungsverhalten der Eltern nicht ändert.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Aufteilung in zwei Module zu mehr Buchungen des Moduls 2 führen wird, weil der reduzierte Preis für die Betreuung am Nachmittag die Nachfrage beeinflusst. Die Studie «Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen» (Susanne Stern, Eva Gschwend, Rolf Iten, Stephanie Schwab Cammarano (INFRAS), Bern 2018) legt dar, dass ein für die Eltern reduzierter Preis zu einer erhöhten Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen führt. Der Preis hatte auch in der Studie des Nationalen Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52) eine signifikante Auswirkung auf die Wahl des Betreuungsangebots. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass bei einem niedrigeren Preis auch mehr einkommensstarke Eltern ihre Kinder für die Betreuungsangebote anmelden.

Es ist zudem zu erwarten, dass zusätzliche Buchungen mit der jetzigen Ressourcenzuweisung aufgefangen werden können und nicht zu zusätzlichen Lohnkosten führen.

## 6.2 Kosten für die taggenaue Verrechnung

Einhergehend mit der spontanen Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten erfolgt die Verrechnung neu einzeltagsweise. Für die Buchungen an den schulfreien Tagen und an den schulinternen Weiterbildungstagen kann dies aufgrund dem veränderten Buchungsverhalten der Eltern zu Mindereinnahmen führen. Würden keine Eltern ihre Kinder an diesen Tagen für die Betreuung anmelden, würde dies einer Reduktion der Einnahmen von max. 4,6 Prozent bzw. rund 1,5 Millionen Franken entsprechen, da in 39 Schulwochen fünf Weiterbildungstage und bis zu vier schulfreie Tage anstehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies durch die zusätzlichen Einnahmen durch die spontane Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten und mit Buchungen für Q-Tage und schulfreie Tage kompensiert wird.

## 7. Stellungnahme des Preisüberwachers

Die vorliegende Teilrevision der VO KB ist dem eidgenössischen Preisüberwacher gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (SR 942.20) zur Prüfung unterbereitet worden.

Gemäss Einschätzung des Preisüberwachers sorgen die vorgesehenen Verordnungsänderungen für mehr Verursachergerechtigkeit der Kosten und stellen insoweit sogar eine Verbesserung des Tarifsystems dar, das angesichts nicht kostendeckender Maximaltarife bereits bisher nicht als missbräuchlich einzustufen war. Der Preisüberwacher hat daher auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

## 8. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Weisung darzustellen sind. Die schulische Betreuung wird ganz überwiegend durch vom Schul- und Sportdepartement geführte, mithin städtische Betreuungseinrichtungen erbracht. Die vorliegende Teilrevision hat minimale administrative Auswirkungen auf die im Schulbereich subsidiär eingesetzten privaten Horte, die mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben und für welche die Tarife der VO KB ebenfalls gelten. Der mit der vorliegenden Teilrevision verbundene einmalige administrative Mehraufwand für diese privaten Betreuungseinrichtungen ist gering. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

## 9. Parlamentarische Vorstösse

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat mit vorliegender Weisung die verlangte Anpassung der VO KB vor, obwohl diese nicht im Sinn von Art. 90 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) motionsfähig ist. Dies, weil der Erlass der VO KB aufgrund von Art. 2<sup>bis</sup> GO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt und dem Gemeinderat bloss eine Genehmigungsbefugnis zukommt, wie der Stadtrat in seiner Zuschrift an den Gemeinderat vom 22. August 2018 dargelegt hat. Die Motion GR Nr. 2018/75 wird damit umgesetzt und ist daher als erledigt abzuschreiben.

Mit der vorliegenden Weisung wird dem Postulat GR Nr. 2018/474 in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen:

- Einheitliche Tarifierung für gebundene und ungebundene Betreuung: Es besteht eine einheitliche Tarifierung nach Einkommenstarif für alle Betreuungsangebote am Nachmittag in der ungebundenen Zeit. Die einheitliche Mittagstarifierung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung. Sie soll mit der flächendeckenden Einführung der Tagesschulen 2025 festgelegt werden.
- Tarifierung für Nachmittags- und Abendbetreuung nach effektiver Dauer der Betreuung: Mit der Teilung in zwei Module erfolgt die Tarifierung zwar nicht nach der effektiven Dauer, das Modell kommt dieser Forderung aber entgegen.
- Tarifikalkulation aufgrund vorhandener Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts: Bereits heute können die Eltern gestützt auf ihre Steuerrechnung den Beitragsfaktor beantragen, um Subventionen bei der Buchung von Betreuungsleistungen zu erhalten.
- Flexibilisierung bei den An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren, flexiblere Handhabung bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen (bei Q-Tagen, Ferienbetreuung): Das in der Weisung vorgeschlagene Modell ist flexibler bei der Anmeldung und bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen.
- Eine zeitliche Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots von 18.00 Uhr auf 18.30 Uhr würde zu zusätzlichen Personalkosten in der Höhe von 2,4 Millionen Franken führen. Zudem müssten genügend Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräume (insbesondere für die Kindergartenkinder) geschaffen werden. Darüber hinaus stellt sich bei einer Erweiterung des Betreuungsangebots auch die Frage nach einer zweiten Mahlzeit für die Schülerinnen und Schüler. Infolgedessen wird dieser Forderung gegenwärtig nicht entsprochen.

Das Postulat GR Nr. 2018/474 soll nach dem Gesagten ebenfalls als erledigt abgeschlossen werden.

## **10. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für Änderungen der VO KB sowie der zugehörigen Anhänge obliegt gemäss Art. 2<sup>bis</sup> Satz 2 GO und Art. 1 Abs. 2 VO KB beim Stadtrat. Änderungen der VO KB sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das erfolgt mit der vorliegenden Weisung. Die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Anhänge 1 und 3 zur VO KB hat der Stadtrat unter dem Vorbehalt verabschiedet, dass der Gemeinderat die VO KB wie beantragt genehmigt. Ausführungsbestimmungen, welche nicht die Tarife betreffen, sind gestützt auf Art. 94 Abs. 2 lit. b GO und Art. 32 VO KB durch die Schulpflege zu erlassen. Es ist geplant, dass die Schulpflege die in dieser Vorlage umschriebenen Ausführungsbestimmungen nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat erlässt und zeitgleich mit Inkrafttreten der teilrevidierten VO KB auf Anfang Schuljahr 2022/23 (1. August 2022) in Kraft setzt.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Die vom Stadtrat beschlossene Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) gemäss Beilage 1 vom 2. Dezember 2020 wird genehmigt.**

**Unter Ausschluss des Referendums:**

- 2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat die Anhänge 1 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (AS 410.130) – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Verordnung durch den Gemeinderat – gemäss Beilage 2 vom 2. Dezember 2020 geändert hat.**
- 3. Die Motion GR Nr. 2018/75 der SP-, FDP- und Grüne-Fraktionen betreffend Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung betreffend einen neuen Nachmittagstarif für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag wird als erledigt abgeschrieben.**
- 4. Das Postulat GR Nr. 2018/474 (Motion GR Nr. 2018/76, Umwandlung in Postulat am 5. Dezember 2018) der AL-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**

**Beilage 1 zu GR Nr. 2020/540**

2. Dezember 2020

**Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)**

Änderungen vom 2. Dezember 2020, Teilrevision

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich wird wie folgt geändert:

**Art. 12 Berechnungsverfahren**

Abs. 1 und 2 (samt Titel Ziff. 1) unverändert.

*Vor Abs. 3:*

2. Ermittlung einer Monatspauschale im Vorschulbereich

<sup>3</sup> Im Vorschulbereich werden die einzelnen Elternbeiträge je Kind und Betreuungstag innerhalb einer Woche zusammengezählt.<sup>4</sup> Die Summe wird mit dem Faktor 4 (ausgehend von vier verrechenbaren Wochen pro Monat) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

3. Tageweise Verrechnung im Schulbereich

<sup>5</sup> Im Schulbereich werden die Elternbeiträge tageweise verrechnet und monatlich in Rechnung gestellt.**Art. 28 Tagesstruktur**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Tagesstruktur gliedert sich wie folgt:

- Morgenbetreuung
- Unterricht am Vormittag (Blockzeit)
- Mittagsbetreuung
- Unterricht am Nachmittag
- Nachmittagsbetreuung

<sup>3</sup> Die Nachmittagsbetreuung umfasst:

- Nachmittagsbetreuung Modul 1 (erste Hälfte Nachmittag)
- Nachmittagsbetreuung Modul 2 (zweite Hälfte Nachmittag)

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

### **Art. 30 Arten der Betreuungsangebote**

<sup>1</sup> Das Schul- und Sportdepartement führt folgende Betreuungseinrichtungen:

a. Standardangebote in der Schuleinheit (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung gemäss Art. 28 Abs. 3)

b. Ferienbetreuung

lit. c–f unverändert.

Abs. 2 unverändert.

**Beilage 2 zu GR Nr. 2020/540**

2. Dezember 2020

**Anhänge 1 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich, Ausführungsbestimmungen des Stadtrats**

Änderungen vom 2. Dezember 2020, Teilrevision

Die Anhänge 1 und 3 zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich werden wie folgt geändert:

**a) Anhang 1: Allgemeines****B. Finanzierungsmodell der Subjektsubvention in privaten Einrichtungen (Art. 20)**

## 4.1 Angebotstypen

Ingress und Tabelle zum Vorschulbereich unverändert.

Im Schulbereich werden die folgenden Angebotstypen unterstützt:

<b>Angebotstyp</b>	<b>Anrechnung</b>
Ganzer Tag, in Ergänzung zur Blockzeit	100 %
Morgen	15 %
Mittag mit Essen	44 %
Nachmittag Modul 1	20 %
Nachmittag Modul 2 mit Zvieri	21 %
Ganzer Tag während Schulferien	140 %

## b) Anhang 3: Angebote und Tarife des Schul- und Sportdepartements

### A. Angebote und Tarife

#### 1. Angebotsmodule mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen

Angebot	Buchung regulär		Buchung spontan	
	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.	Minimaltarif in Fr.	Maximaltarif in Fr.
Mittag <sup>1,2</sup>	4.50	33.00	7.50	36.00
Nachmittag Modul 1 <sup>1,2</sup>	2.00	20.00	5.00	23.00
Nachmittag Modul 2 <sup>1,2</sup>	2.00	20.00	5.00	23.00
Blockzeit schulfreie Tage <sup>3</sup>	3.00	29.00	6.00	32.00
Blockzeit Q-Tage <sup>4</sup>	unentgeltlich		unentgeltlich	
Ganzer Tag während Schulferien <sup>5</sup>	10.00	105.00	16.00	111.00

<sup>1</sup> Buchungen für Tage mit Unterricht erfolgen «regulär» für einen regelmässigen Betreuungsbedarf und unbefristet, soweit betrieblich möglich auch «spontan» einzeltagsweise und mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>2</sup> Buchungen für unterrichtsfreie Tage (schulfreie Tage und Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>3</sup> Buchungen Betreuung Blockzeit für schulfreie Tage erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>4</sup> Buchungen Betreuung Blockzeit für Tage mit schulinterner Weiterbildung (Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>5</sup> Buchungen für die Schulferien erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

#### 2. Angebote mit Einheitstarifen

Angebote	Buchung regulär Fr.	Buchung spontan Fr.
Morgenbetreuung <sup>1,2</sup>	3.00	6.00
Mittagsbetreuung Sekundarschule Modell B <sup>1,2</sup>	9.00 <sup>3</sup>	12.00

<sup>1</sup> Buchungen für Tage mit Unterricht erfolgen «regulär» für einen regelmässigen Betreuungsbedarf und unbefristet, soweit betrieblich möglich auch «spontan» einzeltagsweise und mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>2</sup> Buchungen für unterrichtsfreie Tage (schulfreie Tage und Q-Tage) erfolgen «regulär» einzeltagsweise, soweit betrieblich möglich auch «spontan» mit Unterschreitung der Anmeldefristen.

<sup>3</sup> Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage gemäss Art. 10 Abs. 5 kann der Einheitstarif auf begründetes Gesuch bis auf Fr. 4.50 pro Mittag reduziert werden.

#### **4. Spezifische Betreuungsangebote**

Für spezifische Betreuungsangebote namentlich an der Oberstufe kann ein Einheitstarif erhoben werden. Die Höhe dieses Tarifs wird im Einzelfall durch die Schulpflege festgelegt.

#### **5. Pilotprojekte**

Die Schulpflege kann für Pilotprojekte zur Erprobung neuer Betreuungsmodelle eine von dieser Verordnung abweichende Tarifgestaltung der Elternbeiträge vornehmen.